

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Mürlenbach

In der Gemarkung Mürlenbach, Flur 6, Flurstücke 404/6 und 405/6 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 18.08.26 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

1. Grenzbestimmung

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen. Der Grenzpunkt mit „E“ bezeichnet wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil sich dieser im Bereich der Uferlinie des Gewässers „Kyll“ befindet. Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 3 m zum Grenzpunkt indirekt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.09.26 bis 26.10.26 bei Herrn ÖbVI Stephan Schopp, Weidenstraße 11a, 56766 Ulmen, Tel.: 02676 – 9521057 ausgelegt und kann nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann bei Herrn ÖbVI Stephan Schopp, Weidenstraße 11a, 56766 Ulmen

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

gez. Dipl. Ing. (FH) Stephan Schopp Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00035036/2024	Datum 18.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	--	----------------------------	--------------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl. Ing. (FH) Stephan Schopp Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Weidenstraße 11a 56766 Ulmen Telefon (02676) 95 210-57 Email info@vermessung-schopp.de Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24043	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel – Mosel	
	Gemeinde Mürtenbach	
	Gemarkung Mürtenbach	Gemarkungsnummer 3303
	Flur 5; 6; 19	
	Flurstück(e) 167/6 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVer)



Erstellt (Ort, Datum) Mürtenbach, 18.08.2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) ÖbVI Stephan Schopp

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00035036/2024	Datum 18.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sonstige Personen und Stellen nach Anlage 1 wurden angehört, weil sie an der Bestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen ein berechtigtes Interesse haben.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00035036/2024	Datum 18.08.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Der Grenzpunkt mit „E“ bezeichnet wurde nicht zentrisch abgemarkt, weil sich dieser im Bereich der Uferlinie des Gewässers „Kyll“ befindet . Der Grenzpunkt wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 3 m zum Grenzpunkt indirekt abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei

Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Stephan Schopp

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00035036/2024	Datum 18.08.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsllosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Stephan Schopp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Stephan Schopp	Antragsnummer bL 00035036/2024	Datum der Grenzniederschrift 18.08.2026	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 (5)
--	-----------------------------------	--	----------	-------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Die Skizzen, Seite 2 bis Seite 5 bilden einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Erläuterungen zu dem Hinweis E werden im beschreibenden Teil der Grenzniederschrift unter 2. Abmarkung der Grenzpunkte dokumentiert.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	 	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Öffentliche Vermessungsstelle
ÖbVI Stephan Schopp

Antragsnummer
bL 00035036/2024

Datum der Grenzniederschrift
18.08.2026

Anlage 2

Seite (von Seiten)
4 (5)

3

$\frac{36}{22}$

$\frac{231}{10}$

Oben auf der Kyllwiese

$\frac{442}{19}$ [10]

$\frac{443}{20}$ [10]

$\frac{231}{10}$ die Anlieger [10]

Flur 6

$\frac{443}{20}$ [10]

$\frac{368}{27}$ [10]

$\frac{26}{2}$

$\frac{26}{1}$

11

12

10 A

25

$\frac{24}{1}$

$\frac{24}{2}$

$\frac{364}{23}$

$\frac{385}{305}$

306

302

303

301

308

300

$\frac{34}{8}$

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift	Anlage 2	Seite (von Seiten)
ObVI Stephan Schopp	bL 00035036/2024	18.08.2026		5 (5)

$\frac{36}{29}$

$\frac{36}{22}$

Flur 5

$\frac{167}{5}$ [2]

$\frac{167}{6}$ [11]

$\frac{168}{3}$ [11]

$\frac{224}{169}$ [1]

$\frac{36}{24}$ [2]

$\frac{231}{10}$ die Anlieger [10]

Flur 6

$\frac{443}{20}$ [10]

$\frac{368}{27}$ [10]

$\frac{367}{21}$

$\frac{124}{1}$

$\frac{364}{23}$

$\frac{385}{305}$

$\frac{24}{2}$

wiese

RmK

RmK

RmK

RmK

E